

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT200054-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin
Dr. L. Hunziker Schnider und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie
Gerichtsschreiberin lic. iur. P. Kunz Bucheli

Urteil vom 26. Mai 2020

in Sachen

A._____ AG,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____ Pensionskasse,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung (Kostenfolgen)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts Audienz am Bezirks-
gericht Zürich vom 4. Mai 2020 (EB200289-L)**

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 4. Mai 2020 schrieb die Vorinstanz das Rechtsöffnungsverfahren in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 5, Zahlungsbefehl vom 13. Januar 2020, infolge Rückzugs des Rechtsvorschlags als gegenstandslos ab und auferlegte die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) (Urk. 13 S. 2, Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

2. Gegen diese Verfügung erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 13. Mai 2020 innert Frist (vgl. Urk. 11b) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Urk. 12).

3. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

4. a) Die Gesuchsgegnerin macht mit ihrer Beschwerde zusammengefasst und sinngemäss geltend, sie sei mit der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) seit Dezember 2019 in Kontakt gewesen und habe im Januar 2020 einen Tilgungsplan vereinbart. Ihres Erachtens habe der Tilgungsplan sämtliche offenen Forderungen enthalten. Auch habe ihr die Gesuchstellerin nicht mitgeteilt, dass noch weitere Kosten ausserhalb des Tilgungsplans offen seien, und sei direkt zum Gericht gegangen, ohne sie - die Gesuchsgegnerin - vorzuwarnen. Hätte die Gesuchstellerin - so die Gesuchsgegnerin weiter - beim Abschluss der Tilgungsvereinbarung mitgeteilt, dass der betriebene Betrag auch noch ausstehend sei, hätte sie die Verantwortung für den ganzen Betrag übernommen und eine entsprechende Zahlungsvereinbarung organisiert. Eine Eskalation bei Gericht wäre durch eine bessere Kommunikation nicht notwendig gewesen (Urk. 12).

b) Bei Gegenstandslosigkeit können die Kosten nach Ermessen des Gerichts verlegt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO), wobei vorliegend darauf abzustellen ist, wer die Gegenstandslosigkeit verursacht hat. Da die Gesuchsgegnerin

mit Erhebung des Rechtsvorschlags das Rechtsöffnungsverfahren provozierte und mit dem Rückzug des Rechtsvorschlags dessen Gegenstandslosigkeit verursachte, hat die Vorinstanz die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu Recht der Gesuchsgegnerin auferlegt. Die Argumentation der Gesuchsgegnerin, das Rechtsöffnungsverfahren hätte durch eine bessere Kommunikation verhindert werden können, mag zwar zutreffen, ändert aber nichts am Umstand, dass sie letztlich das Gerichtsverfahren und dessen Gegenstandslosigkeit verursacht hat, indem sie nicht bereits nach Erhalt des Zahlungsbefehls die ausstehende Forderung bezahlt oder der Gesuchstellerin einen entsprechenden Abzahlungsvorschlag unterbreitet hat.

c) Die Beschwerde der Gesuchsgegnerin erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen. Vom Einholen einer Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin ist gestützt auf Art. 322 Abs. 1 ZPO abzusehen.

5. a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert im Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 150.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen.

b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 100.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 12, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 150.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 26. Mai 2020

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Kunz Bucheli

versandt am:
am